

**Antwort
der Bundesregierung****auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der****Fraktion der AfD****– Drucksache 20/459 –****Schuldenerlasse der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Staaten und
Privatrechtssubjekten seit dem Jahr 2000 – Stand: 31. Dezember 2021****Vorbemerkung der Fragesteller**

Mit der Kleinen Anfrage „Schuldenerlasse der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Staaten und Privatrechtssubjekten seit dem Jahr 2000“ (Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/24270) wurde unter anderem erfragt, gegenüber welchen Staaten die Bundesrepublik Deutschland seit dem Jahr 2000 Schulden in jeweils welcher Höhe erlassen hat. Mit dieser Anfrage sollen die bereits vorliegenden Daten aktualisiert werden.

1. Welchen Staaten hat die Bundesrepublik Deutschland in dem Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2021 Schulden in jeweils welcher Höhe aus welchem Grund erlassen, und waren die erlassenen Schulden abgesichert?

Die folgende Tabelle beinhaltet die Staaten, denen Deutschland seit dem Jahr 2000 Schulden erlassen hat – jeweils mit dem Erlassbetrag.

Land	HIPC-Land	Schuldenerlasse (in Mio. Euro)
Ägypten		363,34
Äthiopien	x	71,95
Afghanistan	x	78,56
Angola		132,35
Benin	x	2,85
Bolivien	x	418,73
Bosnien und Herzegowina		60,45
Côte d'Ivoire	x	479,89
Dominikanische Republik		5,55
Ecuador		30,48
El Salvador		20,00
Georgien		1,51

Land	HIPC-Land	Schuldenerlasse (in Mio. Euro)
Ghana	x	260,69
Guatemala		1,09
Guinea	x	6,40
Guinea- Bissau	x	3,48
Guyana	x	13,66
Honduras	x	109,25
Indonesien		176,29
Irak		4.701,52
Jordanien		235,52
Kamerun	x	1.426,75
Kenia		3,40
Kirgisistan		20,17
Kongo DR (Zaire)	x	1.026,76
Kongo Rep.	x	197,89
Liberia	x	359,88
Madagaskar	x	76,08
Malawi	x	0,49
Mauretanien	x	19,63
Montenegro		63,33
Mosambik	x	177,82
Myanmar		546,33
Nicaragua	x	473,55
Nigeria		2.403,91
Pakistan		174,12
Peru		191,64
Philippinen		7,36
Sambia	x	515,83
Sao Tomé & Principe	x	12,85
Senegal	x	118,36
Serbien		501,16
Sierra Leone	x	20,73
Sri Lanka		7,19
Syrien		70,62
Tansania	x	51,26
Togo	x	30,07
Tonga	x	1,59
Tschad	x	0,38
Vietnam		48,25
Zentralafrikanische Republik	x	3,47
Gesamt		15.752,46

Die Bundesregierung hat mit diesen Staaten jeweils ein Regierungsabkommen abgeschlossen, mit dem der Erlass geregelt wurde. Dies ist in den meisten Fällen auf der Grundlage einer multilateralen Vereinbarung im Pariser Club geschehen. Die Schuldenerlasse dienen der Erreichung oder Erhaltung der makroökonomischen Stabilität sowie der Wiedererlangung der Schuldentragfähigkeit der Schuldnerländer und sollen insbesondere in den HIPC-Ländern (HIPC = Heavily indebted poor countries; hochverschuldete arme Länder) die Armutsbekämpfung unterstützen. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage „Schuldenerlass für Entwicklungsländer“ auf Bundestagsdrucksache 19/23871 wird verwiesen.

Von den Erlassen sind zwei Kategorien von Forderungen betroffen: Handelsforderungen und Forderungen aus finanzieller Zusammenarbeit. Die erlassenen Handelsforderungen haben ihren Ursprung in Liefer- und Kreditverträgen deutscher Exporteure und Banken vor allem aus den 1980er Jahren, die aufgrund von Exportkreditgarantien des Bundes (sogenannte Hermesdeckungen) bei einem Forderungsausfall von der Bundesrepublik Deutschland entschädigt wurden. Der Bund verlangte bei Indeckungnahme der betroffenen Forderungen – soweit das nach einer Bonitätsprüfung erforderlich war – zusätzliche Garantien als Sicherheit (z. B. eine Zahlungsgarantie des jeweiligen Finanzministeriums). Vor einem Schuldenerlass wurde grundsätzlich versucht, den/die Garantiesteller vollumfänglich in Anspruch zu nehmen.

Forderungen aus Finanzieller Zusammenarbeit (FZ) entstehen auf Grundlage einer Abstimmung zwischen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und der Partnerregierung, der sogenannten Regierungszusage, nach entsprechender Prüfung durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) als Durchführungsorganisation. Zu dieser Prüfung gehört regelmäßig die Identifikation von Risiken und geeigneten Maßnahmen zu deren Abmilderung. Durch Begleitung der Maßnahmen und regelmäßigen Politikdialog mit der Partnerregierung wird deren Erfolg gesichert. Eine Stellung von Sicherheiten über Zahlungsgarantien der Partnerregierung hinaus ist in der deutschen FZ unüblich. Auch nach Empfehlung des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank wäre sie nur in Einzelfällen mit Prinzipien verantwortlicher Kreditvergabe vereinbar.

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage „Schuldenerlasse der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Staaten und Privatrechtssubjekten seit dem Jahr 2000“ auf Bundestagsdrucksache 19/24270 wird verwiesen.

2. Welche Staaten haben der Bundesrepublik Deutschland in dem Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2021 Schulden in jeweils welcher Höhe und aus welchem Grund erlassen (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Der Bundesrepublik Deutschland haben seit dem Jahr 2000 keine Staaten Schulden erlassen.

3. Welche Staaten hatten zum 31. Dezember 2021 in welcher Höhe Schulden bei der Bundesrepublik Deutschland, wie hat sich die Schuldenhöhe jeweils seit dem Jahr 2000 entwickelt, wie kam es zur Entstehung der jeweiligen Verbindlichkeit, was ist jeweils der genaue rechtliche Schuldgrund, warum haben diese Staaten jeweils die Finanzmittel von der Bundesrepublik Deutschland erhalten, wurde seitens der Bundesregierung vor der Vergabe der Finanzmittel die Bonität der jeweiligen Empfängerstaaten beziehungsweise die Rückzahlungswahrscheinlichkeit überprüft (falls ja, welches Ergebnis hatte die Überprüfung des jeweiligen Empfängerstaates, falls nein, warum fand keine dahingehende Überprüfung statt; bitte jeweils nach Schuldnerstaat und Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Der Forderungsbestand der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Ausland wird regelmäßig zum Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Jahres ermittelt. Hinsichtlich der Entwicklung des Forderungsbestandes wird aus technischen Gründen neben dem Stand zum 31. Dezember 2020 rückwirkend der Stand zum Stichtag 31. Dezember 2003 dargestellt. Zahlen zum Stand 31. Dezember 2021 liegen voraussichtlich im April 2022 vor.

Die untenstehende Tabelle ist am Beispiel Ägyptens wie folgt zu lesen:

Zum Stand 31. Dezember 2020 betragen die Forderungen Deutschlands insgesamt 1.797 Mio. Euro (1.796 Mio. Euro Forderungen der Finanziellen Zusammenarbeit und 1 Mio. Euro Handelsforderungen). Zum Stand 31. Dezember 2003 haben sich die Forderungen gegenüber diesem Land noch auf 2.556 Mio. Euro belaufen (2.196 Mio. Euro Forderungen der Finanziellen Zusammenarbeit und 360 Mio. Euro Handelsforderungen).

Land	Forderungen per 31.12.2020 (in Mio. Euro)		Differenz zum Stand 31.12.2003 (in Mio. Euro)	
	Finanzielle Zusammenarbeit	Handels- forderungen	Finanzielle Zusammenarbeit	Handels- forderungen
Ägypten	1.796	1	-400	-359
Albanien	112		38	-5
Algerien	2		-61	-710
Argentinien	18	576	-28	-174
Armenien	95		56	
Aserbaidschan	61		25	
Bolivien	58		18	
Bosnien-Herzegowina	8	9	-52	-40
Brasilien	48		-51	-916
Bulgarien	8		0	-182
China, VR	1.052		-327	-64
Costa Rica	9		1	
Côte d'Ivoire	69		-225	-92
Dominikanische Rep.	20		-13	-8
Ecuador	17	0	-26	-29
El Salvador	86		-34	
Eswatini	3		-19	
Georgien	134		65	
Ghana	219		25	-6
Guatemala	51		-9	-6
Honduras	48		-45	-11
Indien	1.447		-1.174	-193
Indonesien	406		-718	-434
Irak		623		-4.677
Jamaika	8		-62	
Jemen		0		-1
Jordanien	192		-201	-27
Kamerun	23	4	-332	-593
Kambodscha		1		-1
Kasachstan	8		-24	
Kenia	212	0	93	-6
Kirgisistan	68	5	43	2
Kolumbien	21		-68	-20
Korea DVR (Nord)		561		446
Kosovo	11		-38	-37
Kroatien	3		3	-111
Kuba		68		66
Libanon	13		11	
Marokko	279		-191	-20
Mauritius	0		0	-2
Mazedonien	29		23	
Moldau	5	6	-15	-11

Land	Forderungen per 31.12.2020 (in Mio. Euro)		Differenz zum Stand 31.12.2003 (in Mio. Euro)	
	Finanzielle Zusammenarbeit	Handels- forderungen	Finanzielle Zusammenarbeit	Handels- forderungen
Mongolei	90		27	-1
Montenegro	5	12	5	12
Myanmar	83	516	-343	361
Namibia	46		-26	
Nicaragua	32		-103	-204
Nigeria	11		-108	-3.573
Pakistan	886	138	-185	-74
Palästina	10		10	-2
Papua-Neuguinea	5		-13	
Paraguay	8		-33	-1
Peru	170		-251	-50
Philippinen	100		-144	-16
Rumänien	6		-3	-36
Serbien	154	111	-65	-264
Seychellen	3		0	
Simbabwe	478	327	191	292
Sri Lanka	191		-242	
Südafrika	54		-2	-1
Sudan		425		269
Syrien	141	230	-177	-128
Tadschikistan	17		17	-5
Thailand	7		-185	-64
Tunesien	156		-101	-10
Ukraine	29	46	29	-220
Uruguay	1		-12	
Venezuela		345		309
Vietnam	268		152	-40
Gesamt	9.710	4.004	-5.270	-11.667

Der Forderungsbestand nimmt einerseits entsprechend den Zins- und Tilgungsmodalitäten in den Regierungsabkommen ab, die die Bundesregierung mit vielen ihrer Schuldnerländer abgeschlossen hat. Falls es kein solches Abkommen gibt, kann sich der Forderungsbestand auch durch Rückzahlung entsprechender Verträge mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau reduzieren.

Forderungen der Bundesrepublik Deutschland aus Handelsgeschäften entstehen in der Regel durch die Inanspruchnahme von Exportkreditgarantien durch deutsche Exporteure. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Vor der Vergabe dieser Garantien prüft die Bundesregierung die risikomäßige Vertretbarkeit des zur Deckung beantragten Exportgeschäftes. Zum Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsabschlüsse fiel das Ergebnis dieser Prüfung der ursprünglichen Verträge positiv aus. FZ-Darlehensverträge werden auf Grundlage politischer und völkerrechtlicher Vereinbarungen zwischen dem BMZ und der Partnerregierung, und nach Beauftragung durch das BMZ, von der KfW als Durchführungsorganisation eigenverantwortlich geschlossen. Dabei kommen sowohl BMZ-interne als auch KfW-interne Instrumente der Risikosteuerung zum Tragen. Bei ungeregelten Verzugsfällen werden neue Darlehen nicht zugesagt und Darlehensverträge aufgrund früherer Zusagen nicht abgeschlossen.

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage „Schuldenrlasse der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Staaten und Privatrechtssubjekten seit dem Jahr 2000“ auf Bundestagsdrucksache 19/24270 wird verwiesen.

